



Marktgemeinde St. Georgen am Ybbsfelde

Bezirk Amstetten

Marktstraße 30
3304 St. Georgen am Ybbsfelde

Tel. 07473/2312
Fax. DW 18



gemeinde@st-georgen-ybbsfelde.gv.at
www.st-georgen-ybbsfelde.gv.at

Ergeht an:

- Vereine
- Gaststätten
- Gewerbebetriebe
- Gemeinderat

Information gem. Epidemiegesetz

Aktenzeichen
441/2020

Bearbeiter
Reinhold Hiemetsberger

Telefon
07473/2312-10

Datum
12. März 2020

Betrifft: CoronaVirus

Bezug: Maßnahmen gem. § 15 Epidemiegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) übermittelt die Marktgemeinde St. Georgen am Ybbsfelde entsprechend dem Erlass des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 10. März 2020 betreffend die Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz die diesbezügliche Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten.

Zur Erläuterung der Verordnung dürfen wir aus einem Schreiben des Bundesministers für Sozial es, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 10. März 2020 zitieren:

„Die Vollziehung des Erlasses zur Einschränkung von Veranstaltungen liegt im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden. Daher ist von diesen eine entsprechende Verordnung zu verfügen, welche Veranstaltungen in ihrem Wirkungsbereich (wie im Text des Erlasses beschrieben) bis 3.4.2020 untersagt.

Konkret bedeutet dies, dass alle Veranstaltungen, bei welchen

- *mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien*
oder
- *mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen,*
bis jedenfalls 3.4.2020 untersagt werden sollen.

Dies gilt grundsätzlich für alle Veranstaltungen (Menschenansammlungen) lt. Epidemiegesetz, z.B. Veranstaltungen in Betrieben, Unternehmen, Schulen, Hochschulen, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten.

Ausgenommen sind jedoch Veranstaltungen, die für ein gutes Miteinander und unsere Gesellschaft eine wichtige Grundlage sind.

Konkret ausgenommen (und damit nicht untersagt) sind auch größere Zusammenkünfte von Menschen

- *bei Sitzungen des Landtags, des Gemeinderats, der Bezirksvertretung oder im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,*
- *von Polizei, Rettung, Feuerwehr und Bundesheer,*
- *in Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (z.B. Krankenhausambulanzen),*
- *in Supermärkten, Einkaufszentren, Restaurants, auf Märkten (zur Versorgung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens),*

- im Rahmen der regulären Arbeitstätigkeit in Unternehmen sowie bei Betriebsversammlungen,
- sowie im öffentlichen Personenverkehr (und den dazugehörigen Bahnhöfen etc.).

Nicht explizit als Ausnahme definiert und daher von den Einschränkungen betroffen, sind beispielsweise Menschenansammlungen über der oben definierten maximalen Personenanzahl (in einem Raum)

- bei Hochzeiten und Begräbnissen,
- in Bädern, Wellnessbereichen, Fitnessseinrichtungen (da es bereits Anlassfälle gab),
- bei Vereinsveranstaltungen inkl. gesetzl. vorgeschriebener Veranstaltungen für Unternehmen, die vorerst verschoben werden müssten, sofern die Anzahl der TeilnehmerInnen sich nicht reduzieren lässt oder diese nicht virtuell abgehalten werden können.

Zu beachten ist, dass die bei der Veranstaltung tatsächlich anwesende Personenanzahl (inkl. Personal) ausschlaggebend ist, nicht das theoretische Fassungsvermögen einer Veranstaltungsortlichkeit. Solange sich nicht mehr als 100 Personen in einem Raum aufhalten, ist der Schulbetrieb (mit Ausnahme von Veranstaltungen oder Schulausflügen) oder das Kinocenter aktuell auf Basis dieses Erlasses nicht von Einschränkungen betroffen.“

Als Bürgermeister empfehle ich allen Veranstaltern von der Abhaltung „kleiner Veranstaltungen“ (weniger als 100 Besucher Indoor oder weniger als 500 Besucher Outdoor) abstand zu nehmen.



Der Bürgermeister:

Herselstein A.